verkennendes. Im übrigen, namentlich was die Ausmessung der erkannten Buße betrifft, handelt es sich um eine vom Bundesgezricht nicht nachzuprüfende Angemessenheitsfrage.

Demnach hat die Schulbbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

## 72. Entscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Baumann-Kühnle.

Unpfändbarkeit eines « Lohnguthabens », Art. 93 SchKG. Auch eine Forderung aus Gesellschaftsvertrag kann dazu gehören, wenn sie wirtschaftlich als Entgelt für Arbeit anzusehen ist. — Pfändbarkeit von Betreibungs- und Gerichtskostenforderungen.

A. Der Refursgegner Abam Sauer-Dunkel schloß am 23. Juni 1905 mit Urs Fren-Schaub einen Bertrag ab, wonach bie Kontrabenten bei fämtlichen Bertaufsabschlüffen, die von dem einen oder dem andern vermittelt wurden, in die zur Auszahlung ge= langende Courlage je zur Hälfte sich zu teilen hatten. In der Folge flagte Sauer aus diesem Bertrage seine Anteile von zwei Raufs= vermittlungen (betreffend die Raufe Witwe Sik/Sabe=Ott und Nußbaumer/Habe-Ott) ein. Das Zivilgericht sprach die Klage am 30. November 1906 für 185 Fr. 50 Cts. und 295 Fr., qu= fammen also für 480 Fr. 50 Cts., mit Zins zu 5 % seit 31. Mai 1906 aut, und führte dabei aus: Die beiden Brovi= sionen hatten als Gesellschaftsgewinn zu gelten und nach ben Bestimmungen bes Gefellschaftsvertrages anteilsmäßig dem Rläger zuzufallen; ob dieser mehr ober weniger fur die Bermittlung tätig gewesen sei (nach der Behauptung des Beklagten wären nämlich bie erwähnten Käufe ohne Mitwirkung Sauers zu Stanbe ge= kommen) sei nicht maßgebend. Für seine Forderung von 480 Fr. 50 Cts. hob Sauer Betreibung an und ermirkte er die befinitive Rechtsöffnung, wobei der Rechtsöffnungsrichter eine Rompen= fationseinrebe des Betriebenen Frey mit ber Begrundung verwarf, daß die betriebene Forderung Kompetenzqualität habe.

B. Am 5./7. März 1907 ließ ber heutige Refurrent Bausmanns-Kühnle die Forderung Sauers nehft Verzugszins und den aus ihrer Geltendmachung gegenüber Frey entstandenen, 48 Fr. 60 Cts. betragenden Betreibungss und Gerichtskostenansprüchen, alles zusammen 547 Fr. 10 Cts. ausmachend, durch das Betreisbungsamt Baselstadt mit Arrest (Nr. 69) belegen. Hiergegen besichwerte sich Sauer unter Verusung auf Art. 93 SchKG und die kantonale Aufsichtsbehörde schützte diese Beschwerde mit Entscheid vom 22. März 1907 und hob den Arrest wieder auf. Sie nimmt an, daß die fragliche Forderung eine Gegenleistung für Arbeitssleistung Sauers darstelle und daß dieser in den letzten Monaten kein anderes Einkommen zur Versügung gehabt habe.

C. Diesen Entscheib hat nunmehr der Arrestgläubiger Baumann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen: das verarrestierte Guthaben im ganzen Umfange als pfändbar zu erklären; eventuell nur einen kleinen Bruchteil desselben als Kompetenz auszuscheiden; ganz eventuell die Gerichts-, Nechts-öffnungs- und Betreibungskosten im Betrage von 48 Fr. 60 Cts. als pfändbar zu erklären.

Der Rekursgegner Sauer beantragt Abweisung des Rekurses. Die Borinstanz hat von Gegenbemerkungen über den Kekurs abzgesehen.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

1. Nach geltender Praxis sind für die Auslegung des Begriffs "Lohnguthaben" im Sinne des Art. 93 SchKG nicht sowohl rechtliche als wirtschaftliche Womente maßgebend. Nicht auf die Struktur des Rechtsverhältnisses kommt es an, kraft dessen dem Betriebenen das Guthaben zusteht, sondern darauf, aus welcher Einkommensquelle dieses stammt: ob und inwieweit es das Erzgebnis schuldnerischer Arbeit oder sonstiger Produktionssaktoren — schuldnerischen Kapitals oder Kredites — sei.

Das Guthaben nun, über bessen Pfändbarkeit hier gestritten wird, hat rechtlich den Charakter einer Forderung aus Gesellsschaftsvertrag, eines Anspruches des einen Gesellschafters gegen den andern auf Auszahlung eines bestimmten Gewinnanteils. Wirtschaftlich dagegen bildet es im Sinne des gesagten einen

Entgelt für geleistete Arbeit: Denn ber Beitrag, mit bem ber Refursaegner Sauer als Gesellschafter zur Erreichung bes Gefellschaftszweckes mitzuhelfen hatte, bestand ausschließlich in seiner Tätigkeit als Raufvermittler. Diese Tätigkeit hat er auch, wie unbestritten ist, wirklich ausgeübt. Ob sie sich gerade auch auf die beiben Raufabschlüsse erstreckt habe, in Sinsicht auf die ihm die fragliche "Courtage"forderung von 480 Fr. 50 Cts. gerichtlich zugesprochen wurde, ist unerheblich. Freilich richtet sich laut vertraglicher Ab= rebe ber Entaelt, ber bem Rekursgegner für feine Betätigung als Gesellschafter zufommen foll, nicht ausschließlich nach biefer Betätigung allein, sondern nach berjenigen beider Gefellschafter, in= bem sich diese in den von beiden erzielten Gefamtgewinn zu teilen haben. Das ändert aber nichts baran, daß dem Refursgegner sein Gewinnanteil nur wegen ber Arbeit, die er im Interesse ber Ge= sellschaft geleistet hat, und nur als Aguivalent dieser Arbeits= leistung zukommt und daß beshalb auch die 480 Fr. 50 Cts., als eine Quote dieses Gewinnanteils, einen Arbeitsenigelt darstellen, wie es sich auch mit der Vermittlung jener zwei Käufe verhalten haben mag.

- 2. Im weitern ist anzunehmen, daß die streitige Forberung bem Rekursgegner im Sinne von Art. 93 "unumganglich not= wendig" sei. Die Vorinstanz stellt hieruber fest, daß der Rekurs= gegner "in den letten Monaten kein anderes Ginkommen zur Berfügung gehabt" habe, womit sie offenbar auch sagen will, baß er — was das Entscheidende ist — berzeit auf diese Forberung angewiesen sei, um fein Leben friften zu konnen. Die Unrichtig= keit dieser Auffassung hat ber Refurrent nicht barzutun vermocht. Abgeschen hiervon liefe sich fragen, ob und wieweit in biefer Begiehung nur über die Angemeffenheit nicht über die Gefetmäßig= feit bes Vorentscheibes geftritten werden konnte. Rechtlich von keiner Bedeutung ift die Behauptung des Refurrenten, daß bas streitige "Lohnguthaben" schon langere Zeit ausstehe. Diefer Um= stand als solcher kann seine Eigenschaft als Rompetenzstück, als eine durch Arbeit erworbene und dem Gläubiger unumgänglich notwendige Forderung, nicht beeinfluffen.
- 3. Die Betreibungs= und Gerichtskostenforderung bagegen ist von der Vorinftanz mit Unrecht aus dem Arrest entlassen wor=

ben, da solche Ansprüche nach geltender Praxis (Archiv 5 Kr. 82 und Bundesgerichtsentscheid vom 22. Januar 1907 in Sachen Wild), an der festgehalten wird, unbeschränkt der Pfändung untersliegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer erkannt:

Der Nekurs wird, soweit er sich auf die Verarrestierung ber Betreibungs= und Gerichtskosten bezieht, begründet erklärt, im übrigen abgewiesen.

## 73. Arrêt du 7 mai 1907, dans la cause Gay.

Art. 278, al. 2 LP; applicabilité à la prise d'inventaire (Art. 283 LP).

A. — Le 5 janvier 1907, l'office des poursuites de Nyon, agissant à la requête des époux Michaud, à Gland, a procédé à l'inventaire de différents matériaux se trouvant dans les locaux qui avaient été loués par eux à la fabrique de nouveaux matériaux ou, autrement dit, au recourant. Le procèsverbal d'inventaire indiquait comme montant à recouvrer la somme de 125 fr. et accessoires.

Le même jour, les dits époux Michaud ont introduit contre Gay, en paiement de la somme ci-dessus, une poursuite pour loyers ou fermages, en indiquant comme objets du gage: « ceux garnissant les objets loués. » Cette poursuite fut frappée d'opposition.

Le 23 janvier, l'office informa les époux Michaud qu'à la demande de leur locataire et appliquant par analogie l'art. 278, al. 2 et 4 LP, il leur impartissait un délai de dix jours pour introduire une action en reconnaissance de dette.

B. — Les époux Michaud s'étant plaints de cette mesure, l'autorité inférieure de surveillance l'annula, pour le motif qu'il n'y avait pas lieu d'appliquer par analogie, à la prise d'inventaire, les dispositions de la loi concernant le séquestre.